

12.06.92

R - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG)

Punkt der 644. Sitzung des Bundesrates am 26. Juni 1992

A

1. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird, die Einberufung auch aus folgenden Gründen zu verlangen:

Ausgeliefert am 15. JUNI 1992

2. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 29 Abs. 1 BtMG)

Artikel 2 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. In § 29 Abs. 3 Satz 2 werden die Nummern 3 und 4 gestrichen."

Begründung:

Die im Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vorgesehene Heraufsetzung des Strafrahmens in § 29 Abs. 1 begegnet Bedenken.

3. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 100 c Abs. 1 Nr. 2 StPO)

In Artikel 3 Nr. 6 sind in § 100 c Abs. 1 Nr. 2 nach den Worten "darf das" die Worte "außerhalb einer Wohnung" einzufügen.

Begründung:

Nach Wegfall des Absatzes 2 und des Absatzes 3 Satz 3, die einschränkende Voraussetzungen für das Abhören und Aufzeichnen von Gesprächen in Wohnungen enthielten, ist - jedenfalls nach der sprachlichen Fassung des Absatzes 1 Nr. 2 - das Mithören von Gesprächen und deren Aufnahme auf Tonträger sowohl außerhalb als auch innerhalb einer Wohnung unter den erleichterten Bedingungen des Absatzes 1 möglich.

Eine derart umfassende Befugnis zum Abhören und Aufzeichnen des in Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes wäre weder mit der in Artikel 13 des Grundgesetzes garantierten Unverletzlichkeit der Wohnung vereinbar noch vom Gesetzgeber gewollt. Eine Klarstellung ist daher unerlässlich.